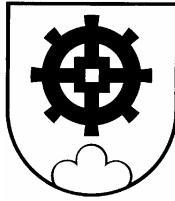


Gemeinde Mülligen



Strassenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2000



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA + PARTNER

Auftrags-Nr.: 107P015.01
11. Mai 2000 / Gi

Die Einwohnergemeinde Mülligen

beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Reglement über die Erstellung, Finanzierung und Benutzung von
Gemeindestrassen

Strassenreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erstellung

1 Gemeindestrassen, -plätze, -wege und Privatstrassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

2 Gemeindestrassen, -plätze, -wege und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

2 Definitionen

§ 2

Groberschliessung

1 Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung 2 Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 3

Erstellung 1 Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.

Änderung 2 Als Änderung gilt eine Korrektur des Querschnittes, der Linienföhrung in Situation und Höhenlage und weitere Verbesserungen einer bestehenden Anlage, sofern sie nicht in die Kategorie "Erneuerungen" fallen.

Erneuerung 3 Strassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag) umfassen. Unterhaltsarbeiten (einschliesslich Belagserneuerungen) gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt 4 Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind.

§ 4

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

3 Finanzierung

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 5

Finanzierung

¹ Für die Finanzierung der Erstellung, Änderung und Erneuerung der Gemeindestrassen, -plätze und -wege erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.

² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

§ 6

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 9

*Erschliessungs-
beiträge
Mindestansätze*

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen, -plätze und -wege. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Beitragsplan

2 Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

Verkehrsrichtplan

3 Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde ist die Grob- und die Feinerschliessung geregelt.

§ 10

*Beitragsplan
Inhalt*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

*Beitragsplan
Auflage und Mitteilung*

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.2 Benutzungsgebühren

§ 16

Benutzungsgebühren 1 Für die bewilligungspflichtige Benutzung der Gemeindestrassen, -plätze und -wege sind Gebühren zu entrichten.

2 Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

§ 17

Verwaltungsgebühr 1 Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr von mindestens Fr. 100.- bis höchstens Fr. 5000.- gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt wird.

Expertisen 2 Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

§ 18

Leitungen Für ober- und unterirdische Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:

- a) Bei blosser Arealbenutzung im Strassenbereich Fr. 1.- bis Fr. 10.- pro Meter, im Bankett- und Böschungsbereich Fr. 0.50 bis Fr. 5.- pro Meter.
- b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren Fr. 2.- bis Fr. 10.- pro Meter und Rohr.

§ 19

Parkgebühren Soweit erforderlich, erlässt die Gemeinde ein Parkierungsreglement, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.

§ 20

Provisorien

Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.50 bis Fr. 3.- pro Tag und Quadratmeter;
- b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen Fr. 2.- bis Fr. 10.- pro Tag und Quadratmeter.

§ 21

Höhe der Gebühr

1 Die Höhe der Gebühr kann innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

2 In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

3 Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 22

Gebührenerhebung Zeitraumen

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 23

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

4 Rechtsschutz und Vollzug

§ 24

Rechtsschutz

1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.